

# V E R O R D N U N G

## der Gemeinde Westendorf

über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten (Garagen- und Stellplätze - Verordnung).

Auf Grund des § 9 der Tiroler Bauordnung, LGB1.Nr. 43/1978, wird verordnet:

### § 1

- (1) Wer eine bauliche Anlage errichtet, hat Abstellmöglichkeiten (Garagen oder Stellplätze) einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten in ausreichender Zahl zu errichten und zu erhalten. Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von baulichen Anlagen erforderliche Zahl von Abstellmöglichkeiten enthalten sind, richtet sich die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten nach der zu erwartenden Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und Besucher der baulichen Anlage.
- (2) Garagen und Stellplätze müssen so geplant und ausgeführt werden, daß sie den "Technischen Bauvorschriften", LGB1.Nr. 20/1981 entsprechen.
- (3) Die Verpflichtung zur Errichtung von Abstellmöglichkeiten nach Abs. 1 gilt als erfüllt, wenn außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen die erforderlichen Abstellmöglichkeiten gegeben sind, die von der baulichen Anlage nicht mehr als 300 m entfernt sind und deren Benützung rechtlich und tatsächlich gewährleistet ist.

### § 2

Gemäß § 1 Abs. 1 ist für folgende baulichen Anlagen die nachstehende Anzahl von Abstellmöglichkeiten erforderlich:

Wohnbauten: je Wohnung ein Stellplatz oder Garage

je Einfamilienhaus mit nur einer Wohnung mind. 2 Stellplätze oder Garagen

Bei Wohnhäusern mit mehr als 3 Wohnungen ist die Anzahl der notwendigen Stellplätze um 1/3 zu vergrößern.

Gaststätten, Beherbergungsbetriebe (einschl. Privatzimmervermietung)

Hotels, Pensionen, Privathäuser ohne Restaurant: je 3 Betten  
1 Stellplatz

mit Restaurationsteil: zusätzlich für je 5 Sitzplätze 1 Stellplatz

§ 3

Die §§ 1 und 2 sind sinngemäß anzuwenden, wenn durch die Änderung einer baulichen Anlage oder durch die Änderung des Verwendungszweckes einer baulichen Anlage ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht.

§ 4

Für jede Abstellmöglichkeit, für deren Errichtung eine Befreiung nach § 9 Abs. 3 der Tiroler Bauordnung erteilt wurde, ist eine einmalige Ausgleichsabgabe nach § 9 Abs. 4 TBO an die Gemeinde zu leisten, wobei der jeweils gültige Erschließungskostenfaktor zur Berechnung heranzuziehen ist.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist am 22.3.1982 in Kraft.



Der Bürgermeister:

*Jos. J. Himmacher*